

legt. Grundig beabsichtigt nunmehr jedoch, innerhalb der Gemeinschaft eine einheitliche, europaweite, vertragliche Vollgarantie einzuführen und hat mit dem Aufbau eines entsprechenden technischen Netzes begonnen. Auf Veranlassung der Kommission hat sich Grundig ferner verpflichtet, bis zur vollständigen Einführung der europaweiten Vollgarantie sicherzustellen, daß Verbraucher Garantieansprüche im Mitgliedstaat ihres Wohnsitzes auch dann in Anspruch nehmen können, wenn sie das betreffende Gerät in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, und hat an alle Tochtergesellschaften und Alleinvertriebshändler in den verschiedenen Mitgliedstaaten eine entsprechende Anweisung erteilt. Für den Umfang der Garantie ist der im Kaufland gewährte Anspruch maßgeblich.

Die Kommission beabsichtigt, eine Verlängerung der Freistellung auszusprechen. Zuvor fordert sie alle interessierten Dritten auf, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens IV/29.420 — Grundig-EG-Vertriebsbindung schriftlich zu äußern, an folgende Anschrift:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender
Stellungen und sonstige Wettbewerbsverzerrungen I,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 27/90 und C 28/90 (EX NN 71/89 und NN 73/89)

Italien

(92/C 181/04)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Zinszuschüsse bei Vorhaben von KMU der Industrie und des Handels (C 27/90) und Beihilfen unter der Bezeichnung „Bauten und verschiedene Maßnahmen“ (C 28/90)

Die Kommission hat die italienische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung über die Einstellung des am 25. Juli 1990 eröffneten Verfahrens⁽¹⁾ in Kenntnis gesetzt.

„Die Kommission hat Ihre Regierung mit Schreiben vom 27. September 1990 (Ref. 27599 und 27595) davon unterrichtet, daß sie beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag wegen einer Reihe von Beihilfen zu eröffnen, die sie der ‚Relazione generale sulla situazione economica del paese (1988), Band II, la finanza pubblica‘ entnommen hatte.

Gleichzeitig bat die Kommission Ihre Regierung um Äußerung sowie um Übermittlung zweckdienlicher Angaben, um die Vereinbarkeit der genannten Beihilfen mit dem EWG-Vertrag beurteilen zu können.

Die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten wurden durch zwei Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 266 vom 12. Oktober 1991 — Bezug: C 27/90 und C 28/90 — unterrichtet.

Die Ständige Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften übermittelte die von der Kommission gewünschten Auskünfte per Telex vom 22. Oktober 1990 und mit Schreiben vom 16. September und vom 18. Dezember 1991. Bei einem Treffen mit Beamten der Kommission am 13. Februar 1992 haben Vertreter der italienischen Behörden zusätzliche Angaben vorgelegt.

Bei der Untersuchung der beiden Sachen konnte festgestellt werden, daß sich die geprüften Haushaltslinien in einigen Fällen auf unmittelbar vom Staat durchgeführte Tätigkeiten beziehen, z. B. den Bau von Schulen, Gefängnissen, Geschäftssitzen öffentlicher Büros usw. und daß die Kommission in einem konkreten Fall den betreffenden Bestimmungen zuvor zugestimmt hatte.

Bei den verbleibenden Maßnahmen handelt es sich um:

— mehrere Beihilferegulungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen auf der Grundlage von nicht mehr geltenden Gesetzen aus den Jahren 1959, 1975 und 1976,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 266 vom 12. 10. 1991.

- verschiedene Maßnahmen zugunsten des Textilsektors und des Bergbaus sowie zum Abbau der Arbeitslosigkeit auf der Grundlage von in den 70er und 80er Jahren verabschiedeten Bestimmungen, die jetzt außer Kraft sind,
- eine Maßnahme gemäß dem noch geltenden Gesetz Nr. 95 aus 1979, bekannter unter der Bezeichnung ‚Prodi-Gesetz‘, die insbesondere in der Übernahme von außerordentlichen Finanzierungen für Unternehmen besteht.

Allgemein und einleitend ist zu sagen, daß die Kommission es bedauert, daß die italienische Regierung die vorerwähnten Beihilferegulungen nicht gemeldet und damit gegen die Verpflichtung der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag verstoßen hat.

Nach Prüfung der genannten Maßnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag ist die Kommission zu folgendem Ergebnis gelangt:

- Sie hat beschlossen, die Beihilfemaßnahmen zugunsten der KMU (Beihilfefall C 27/90) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar anzusehen, da sie im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete bestimmt waren, ohne jedoch die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Kommission berücksichtigte dabei, daß das Marktgleichgewicht durch die Höhe der Beihilfen offenbar nicht beeinträchtigt wurde, daß die verwendeten Mittel Maßnahmen ermöglichten, die auf die Politik der Gemeinschaft in dem fraglichen Bereich abgestimmt waren und daß die Gestaltung der Beihilfen auf einen Ausgleich der regionalen Disparitäten abzielte. Deshalb hat die Kommission beschlossen, im Beihilfefall C 27/90 das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag einzustellen.
- Im Beihilfefall C 28/90 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen die mit dem Gesetz Nr. 1101 aus dem Jahr 1971 gewährten Beihilfen zu erheben, da das Hauptziel der Beihilfen darin bestanden hatte, die Umstrukturierung des Textilsektors entsprechend dem 1971 verabschiedeten Gemeinschaftsrahmen⁽¹⁾ vor dem Hintergrund der zu dem Zeitpunkt herrschenden strukturellen Krise zu fördern.
- Im Bereich des Bergbaus hat sich die Kommission unter Zugrundelegung der Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag für die Zulassung der Beihilfen zugunsten der Lagerstättenforschung (Artikel 17 des Gesetzes Nr. 752 aus dem Jahr 1982) entschlossen, da sie mit ihren nur indirekten und etwaigen Auswirkungen auf die Produktionstätigkeit die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige förderten, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes Nr. 752 aus 1982 waren anschließend Gegenstand eines Gesamtplans für den Bergbausektor, den die Kommission 1989 geprüft⁽²⁾ und im Anschluß an die von der italienischen Regierung eingegangenen Verpflichtungen genehmigt hat. Ich möchte Sie auf die Pflicht zur Meldung der Umstrukturierungspläne für die Bergwerke, denen die Beihilfen gewährt wurden, nach Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag erinnern. Aufgrund der genannten Umstrukturierungspläne müßte es möglich sein, bis zum 31. Dezember 1992 die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieser Bergwerke wiederherzustellen.
- Bezüglich des Gesetzes Nr. 464 aus dem Jahr 1972 hat die Kommission eine Untersuchung über die in den Mitgliedstaaten bestehenden Systeme zum Abbau der Arbeitslosigkeit eingeleitet, um zu beurteilen, inwieweit diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Deshalb hat die Kommission beschlossen, jeglichen Beschluß in dieser besonderen Frage bis zum Abschluß der genannten Untersuchung auszusetzen.
- Was Artikel 2 des Gesetzes Nr. 95 aus 1979 (‚Prodi-Gesetz‘) betrifft, das weiterhin in Kraft ist, obwohl die italienischen Behörden erklärt haben, es seit 1985 nicht mehr in Anspruch zu nehmen, möchte die Kommission, daß Ihre Regierung ihr einen begründeten Bericht über den derzeitigen Stand der Anwendung vorlegt und hat deshalb beschlossen, ihre Entscheidung in dieser Frage bis zur Vorlage der gewünschten Auskünfte zurückzustellen.“

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten — SEK(71) 363 endg.

⁽²⁾ Staatliche Beihilfe C 17/89.